

**ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz**

Dr. Hans G. Zeger, 1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel: +43/1/31 077 40 - Fax: +43/1/31 031 02 - PSK-Konto: 7214.741 - DVR: 0530794

Wien, 29.10.1993

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ARGPRÄ06.DOC

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 WIEN

PARLAMENT ÖSTERREICHISCHE RÉPUBLIQUE  
79 - C 1993 P3

Aus: 3. NOV. 1993

Verteilt ..... 5. Nov. 1993 *Sehr*  
*Dr. Hayek*

Betreff: Entwurf der 52. ASVG-Novelle, BMAS Zl. 20.352/13-1/93

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum oben genannten Entwurf..

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: 25fach

2

## Stellungnahme der ARGE DATEN zur

### 52. ASVG-Novelle

(Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

Die ARGE DATEN gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die folgende Stellungnahme ab:

In § 31 Abs. 11 wird für fehlerhafte Daten des Hauptverbandes und der Versicherungsträger die Haftung ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist skandalös und einer öffentlichen Einrichtung unwürdig.

Sie widerspricht den Grundsätzen der Amtshaftung. Gerade von einer Versicherung erwartet sich jeder Bürger, daß sie ihm im Notfall hilft, und nicht, daß sie ihn bei von ihr selbst verschuldeten (!) Fehlern im Stich läßt. Im Privatrecht wäre ein solcher Haftungsausschluß sicherlich sittenwidrig, hier soll er gesetzlich festgeschrieben werden.

Die ARGE DATEN regt daher dringend an, den letzten Satz des § 31 Abs. 11 zu streichen.

